

volkseigenen Kombinat und deren Kombinatbetrieben, volkseigenen Betrieben, Einrichtungen und sozialistischen Genossenschaften sowie deren Einrichtungen der Berufsbildung vorliegende Analysen und Einschätzungen sowie Stellungnahmen zum Inspektionsgegenstand anzufordern und Auskünfte einzuholen;

- b) Gebäude, Räumlichkeiten, Anlagen und Betriebsflächen der Inspektionsobjekte unter Beachtung der dafür geltenden Arbeitsschutzanordnungen und Sicherheitsbestimmungen zu betreten, Gespräche mit Leitern, Lehrkräften, Erziehern, Lehrlingen und Arbeitskollektiven zu führen, Unterlagen zum Inspektionsgegenstand einzusehen und zu hospitieren.

(2) Der für die Durchführung der Inspektion im Inspektionsauftrag benannte Verantwortliche ist berechtigt:

- a) in Abstimmung mit dem zuständigen übergeordneten Leiter den Leitern der Einrichtungen der Berufsbildung, Lehrkräften, Erziehern und Lehrfacharbeitern Belobigungen auszusprechen,
- b) dem zuständigen Leiter Auszeichnungen zu empfehlen bzw. bei Feststellung von Pflichtverletzungen die Einleitung von Disziplinarmaßnahmen durch den Disziplinarbefugten zu fordern,
- c) die Beseitigung von Mängeln oder Hemmnissen sowie bei Verletzung der Rechtsvorschriften die Wiederherstellung des Rechtszustandes von den zuständigen Leitern zu fordern und den Leiter des zuständigen übergeordneten Organs darüber zu informieren,
- d) Nachinspektionen festzulegen.

Belobigungen, Empfehlungen, Forderungen und Festlegungen sind aus den Inspektionsergebnissen abzuleiten und im Inspektionsprotokoll zu vermerken.

### Schlußbestimmungen

#### § 7

(1) Zur Verwirklichung dieser Verordnung und Sicherung des koordinierten Zusammenwirkens der Inspektionskräfte erläßt" der Staatssekretär für Berufsbildung in Abstimmung mit den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane spezielle Regelungen zur Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Inspektionstätigkeit.

(2) Die durch die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke erlassenen Regelungen zur Inspektionstätigkeit sind mit dieser Verordnung und den zu ihrer Durchführung durch den Staatssekretär für Berufsbildung erlassenen Regelungen in Übereinstimmung zu bringen.

#### § 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anweisung vom 23. November 1970 über die Kontrolltätigkeit auf dem Gebiet der sozialistischen Berufsbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 23/24 S. 227),

— 2. Anweisung vom 9. März 1973 über die Kontrolltätigkeit auf dem Gebiet der sozialistischen Berufsbildung — Inspektionsordnung des Staatssekretariats für Berufsbildung — (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung Nr. 3 S. 25).

Berlin, den 29. November 1979

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph  
Vorsitzender

## Bekanntmachung auf dem Gebiet des Meßwesens

vom 10. Dezember 1979

Hierdurch wird bekanntgemacht, daß die Verordnung vom 31. Mai 1967 über die physikalisch-technischen Einheiten (GBl. II Nr. 52 S. 351) mit Wirkung vom 1. Januar 1980 durch den Ministerrat aufgehoben wurde.

Berlin, den 10. Dezember 1979

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert  
Staatssekretär

## Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Meßwesens

vom 10. Dezember 1979

#### § 1

Die Anordnung vom 26. November 1968 über die Tafel der gesetzlichen Einheiten (Sonderdruck Nr. 605 des Gesetzblattes; Ber. GBl. II 1969 Nr. 45 S. 291) wird aufgehoben.

#### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.<sup>1</sup>

Berlin, den 10. Dezember 1979

**Der Präsident  
des Amtes für Standardisierung,  
Meßwesen und Warenprüfung**

Prof. Dr. habil. Lillie  
Staatssekretär

<sup>1</sup> Eintritt der Verbindlichkeit des Standards TGL 31548 — Maßeinheiten physikalischer Größen —.

## Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet von Körperkultur und Sport

vom 12. Dezember 1979

Hiermit wird bekanntgemacht, daß nachstehende Rechtsvorschriften durch den Ministerrat der DDR aufgehoben wurden:

— Verordnung vom 13. Mai 1954 über die Bildung einer einheitlichen Anglervereinigung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 50 S. 492);

— Erste Durchführungsbestimmung vom 14. September 1954 zur Verordnung über die Bildung einer einheitlichen Anglervereinigung in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 81 S. 787).

Berlin, den 12. Dezember 1979

**Der Leiter  
des Sekretariats des Ministerrates**

Dr. Kleinert  
Staatssekretär